## Verordnung über den Betrieb von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen

## vom

## 24.03.2011

Beschluss: 24.03.2011

Ausfertigung: 12.04.2011

Inkrafttreten: 05.05.2011

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) in der Fassung vom 09.05.2006 folgende

## Verordnung:

§1

Autowaschanlagen im Stadtgebiet Friedberg dürfen an Sonn- und Feiertagen von 15.00 Uhr bis 20.00 betrieben werden.

§2

An Neujahr, am Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag sowie Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag ist der Betrieb von Autowaschanlagen nicht zulässig.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg, den 12.04.2011 Stadt Friedberg

Dr. Peter Bergmair Erster Bürgermeister

Der Neuerlass dieser Verordnung vom 12.04.2011 wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Friedberg (Friedberger Stadtbote) am 04.05.2011 bekannt gemacht. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass die Verordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft tritt.

Friedberg, den 09.05.2011

Stadt Friedberg

Dr. Peter Bergmai

✓
Erster Bürgermeister